

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. August 1987	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 87	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden <i>Ändert GVBl. II 37-23</i>	152
17. 8. 87	Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 374 der Reichsversicherungsordnung <i>GVBl. II 350-67</i>	153
28. 7. 87	Verordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln <i>GVBl. II 881-24</i>	156
3. 8. 87	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes <i>Ändert GVBl. II 83-25</i>	157
29. 7. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule <i>Ändert GVBl. II 70-114</i>	158
4. 8. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen <i>Ändert GVBl. II 53-49</i>	159
31. 7. 87	Verordnung über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischuntersuchungsgebührenordnung) <i>GVBl. II 357-15</i>	160
4. 8. 87	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Hessischen Artenschutzverordnung <i>Ändert GVBl. II 881-22</i>	162

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden\*)  
Vom 4. August 1987**

Auf Grund des § 305 Abs. 2, des § 306 und des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 4 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1986 (GVBl. 1987 I S. 4), wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Aus dem Vogelsbergkreis werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gießen übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
3. die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz

und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes,

4. die Gewährung von Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
5. die Gewährung von Hausratsentschädigung und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),
6. die Gewährung von Aufbaudarlehen und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
7. die Gewährung von Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 507).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Sozialminister  
Trageser

\*) Ändert GVBl. II 37-23

**Verordnung  
über die Bildung und das Verfahren der Schiedsstelle  
nach § 374 der Reichsversicherungsordnung\*)**

Vom 17. August 1987

Auf Grund des § 374 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die für das Land Hessen zu bildende Schiedsstelle nach § 374 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung besteht aus fünf Vertretern der Krankenhäuser und fünf Vertretern der Krankenkassen.

(2) Der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder haben je zwei, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle je drei Stellvertreter.

§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Die von den Landesverbänden der Krankenkassen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft einvernehmlich zum Vorsitzenden, unparteiischen Mitgliedern und deren Stellvertreter Benannten werden Mitglieder der Schiedsstelle, sobald sie den für die Benennung zuständigen Stellen die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes mitgeteilt haben.

(2) Die Hessische Krankenhausgesellschaft bestellt die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter. Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

Ein Vertreter von dem AOK Landesverband Hessen,

ein Vertreter vom Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesausschuß Hessen,

ein Vertreter vom Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,

ein Vertreter vom Landesverband der Innungskrankenkassen Hessen,

ein Vertreter gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt, der Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel, und der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Kassel.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind den in Abs. 2 Satz 2 genannten Vereinigungen, der Hessischen Krankenhausgesellschaft sowie der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben.

(4) Einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb einer vom Sozialminister bestimmten Frist über die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter oder werden sie aus anderen Gründen nicht innerhalb dieser Frist bestellt, so werden sie nach § 374 Abs. 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung durch den Sozialminister berufen.

(5) Wiederholte einvernehmliche Benennungen desselben Vorsitzenden und derselben weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind ebenso möglich wie eine Wiederberufung entsprechend der Regelung des § 374 Abs. 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Auch die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle können wiederbestellt oder wiederberufen werden.

§ 3

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 1990. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird entsprechend § 2 ein Ersatzmitglied bestimmt. Die Amtsperiode dieses Ersatzmitgliedes endet mit der laufenden Amtsperiode.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Der Vorsitzende, die zwei unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können von den beteiligten Organisationen nur einvernehmlich abberufen werden. Kommt eine Einigung über die Abberufung nicht zustande, entscheidet der Sozialminister auf Antrag einer der beteiligten Organisationen. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse nach Treu und Glauben den beteiligten Organisationen eine weitere Zusammenarbeit mit demjenigen, der abberufen werden soll, bis zum Ende der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Voraussetzung für eine Abberufung ist die gleichzeitige Bestellung eines Nachfolgers, die über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen und dem Sozialminister schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Betroffene und die beteiligten Organisationen sind anzuhören.

(4) Legen der Vorsitzende, eines der beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder beide unparteiischen Mitglieder ihr Amt nieder, so haben sie dies über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen und dem Sozialminister schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigt ein anderes Mitglied der Schiedsstelle, sein Amt niederzulegen, so hat es diese Absicht der Organisation, von der es bestellt worden ist und der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Von

\*) GVBl. II 350-67

der betroffenen Organisation ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen. Satz 1, 2 und 3 gilt entsprechend für den Stellvertreter.

### § 5

#### Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle seiner Verhinderung hat das Mitglied unverzüglich die Geschäftsstelle sowie die Organisation zu unterrichten, von der es bestellt worden ist.

### § 6

#### Führung der Geschäfte, Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird abwechselnd für jeweils eine Amtsperiode bei den Landesverbänden der Krankenkassen und bei der Hessischen Krankenhausesellschaft eingerichtet, soweit diese nichts anderes vereinbaren. Erstmals wird die Geschäftsstelle bei den Landesverbänden der Krankenkassen eingerichtet. Die Entscheidung darüber, bei welchem Landesverband diese Einrichtung erfolgt, treffen die Landesverbände.

### § 7

#### Beginn des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang des schriftlichen Antrages einer Vertragspartei an die Geschäftsstelle.

### § 8

#### Inhalt des Antrages und Vorlage- und Auskunftspflicht

(1) In dem Antrag sind die Vertragsparteien zu benennen, der Sachverhalt zu erläutern, das Ergebnis der Einigungsverhandlung in einer zusammengefaßten Darstellung darzulegen und insbesondere die Sachverhalte zu bezeichnen, über die keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

(2) Auf Verlangen haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die zur Vorbereitung des Verfahrens und für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Die beteiligten Organisationen sind dazu zu laden. Erscheint für eine geladene Organisation unentschuldigt niemand zur Verhandlung, kann in deren Abwesenheit verhandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen ist.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle und Vertreter der Aufsichtsbehörde

(§ 374 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Schiedsstelle kann sich aller Beweismittel bedienen, die sie für erforderlich erachtet.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.

(5) Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

### § 10

#### Beschlußfähigkeit, Beratung und Beschlußfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn sie vollständig besetzt ist. Tritt die Schiedsstelle wegen Beschlußunfähigkeit zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; darauf ist bei der Einladung zur Sitzung hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls mindestens zwei Wochen.

(2) Bei der Beratung und Beschlußfassung der Schiedsstelle dürfen die Vertragsparteien, deren Vertreter und die als Zuhörer nach § 9 Abs. 2 Satz 2 an der Sitzung teilnehmenden Personen nicht anwesend sein.

(3) Die Entscheidungen werden im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle, im Falle des Abs. 1 Satz 2 mit den Stimmen der Mehrheit der Erschienenen getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 11

#### Entscheidung der Schiedsstelle

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den beteiligten Vertragsparteien schriftlich zuzustellen. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist zu begründen.

### § 12

#### Verfahrensgebühren

(1) Für die Festsetzung des Inhalts eines Vertrages durch die Schiedsstelle wird eine Gebühr von 300,- Deutsche Mark bis 1200,- Deutsche Mark erhoben. Wird das Schiedsverfahren durch einen Vermittlungsvorschlag erledigt, so wird eine Gebühr von 300,- Deutsche Mark bis zu 600,- Deutsche Mark erhoben.

(2) Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird die Mindestgebühr von 300,- Deutsche Mark erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühr setzt der Vorsitzende nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest.

(4) Die Gebühr wird fällig, sobald die Schiedsstelle den Vertragsinhalt festgesetzt oder sich das Schiedsverfahren auf andere Weise erledigt hat.

(5) Die Gebühr ist von jeder Vertragspartei zur Hälfte zu tragen. Sind auf einer Vertragsseite mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch für den nach Satz 1 anfallenden Gebührenanteil. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien einer Vertragsseite erfolgt nach der Anzahl der Mitglieder in der Schiedsstelle.

#### § 13

##### Verteilung der Kosten der Schiedsstelle

Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen je zur Hälfte. § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 14

##### Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust

(1) Der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften nach Reisekostenstufe C. Für sonstige Barauslagen und Zeitverlust erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen im Benehmen mit ihnen einvernehmlich festsetzen. Die Entschädigung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitverlust nach den Regelungen, welche für die Organisation gelten, von der das jeweilige Mitglied bestellt worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die Organisation.

#### § 15

##### Entschädigung für Sachverständige und Zeugen

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

#### § 16

##### Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 17

##### Ergänzend anwendbare Vorschriften

Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Erstes Kapitel – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), ergänzend anzuwenden.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Sozialminister  
Trageser

**Verordnung  
über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln\*)**

**Vom 28. Juli 1987**

Auf Grund des § 20 g Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Jagdschutzberechtigte und mit deren Erlaubnis Jagdgäste Vögel der Arten Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Eichelhäher (*Garulus glandarius*) und Elster (*Pica pica*) außerhalb befriedeter Bezirke und außerhalb der Brutzeit vom 1. April bis zum 15. Juli töten, sofern die obere Jagdbehörde feststellt, daß der Schutz der heimischen Tierwelt oder die Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden dies erfordert.

§ 2

Die Jagdschutzberechtigten haben der unteren Jagdbehörde jährlich über die Art und die Zahl der erlegten Vögel zu berichten.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 31. März 1988 außer Kraft. Der für das Jagdwesen zuständige Minister wird ermächtigt, die Geltungsdauer dieser Verordnung um jeweils ein Jahr zu verlängern.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Die Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und  
Naturschutz  
Reichhardt

\*) GVBl. II 881-24

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1  
des Handelsklassengesetzes\*)**

**Vom 3. August 1987**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

**Artikel 1**

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 137), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (GVBl. I S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts“.

2. Dem § 1 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Zuständige Stelle für die Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren von Eiern im Sinne des Art. 1 Nr. 7 und des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 282 S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1984 (ABl. EG Nr. L 312 S. 7), ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.“

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Die Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und  
Naturschutz  
Reichhardt

Der Sozialminister  
Trageser

\*) Ändert GVBl. II 83-25

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der**  
**überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder**  
**gestalterischen Studiengang an einer Hochschule\*)**

**Vom 29. Juli 1987**

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung muß wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der Begabung nicht begonnen worden ist; über Ausnahmen entscheidet die nach § 5 Abs. 1 zuständige Hochschule.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1987

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Gerhardt

\*) Ändert GVBl. II 70-114



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden  
nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen\*)  
Vom 4. August 1987**

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132), geändert durch Verordnung vom 26. März 1984 (GVBl. I S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Zuständige Behörde nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) ist für

1. die Zulassung eines anderen Einwirkungswinkels nach § 4 Abs. 1,
2. die Anordnung, Messungen durchzuführen und die Messungsunterlagen mit der Auswertung vorzulegen, nach § 4 Abs. 2 und
3. die Bekanntgabe des nachgewiesenen oder ermittelten Einwirkungswinkels im Bundesanzeiger nach § 4 Abs. 3 Satz 1

das Oberbergamt.“

2. Als § 5 wird eingefügt:

„ § 5

Zuständige Behörde nach der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631) ist für

1. die Entgegennahme des Reißwerkes nach § 10 Abs. 1 Satz 3,
2. die Verkürzung oder Verlängerung der Fristen nach § 10 Abs. 3

das Bergamt und

3. die Entgegennahme des Urrisses und der anderen Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1,
5. die Anerkennung von Personen nach § 13 Abs. 1,
6. die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 Nr. 1.,
7. die Entgegennahme der Berichte nach § 14 Nr. 4,
8. die Zustimmung nach Nr. 2.4 der Anlage 2 zu § 7

das Oberbergamt.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1987

Der Hessische Minister  
für Umwelt und Reaktorsicherheit  
Weimar

1) Ändert GVBl. II 53-49

**Verordnung  
über die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung  
bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang  
(Fleischuntersuchungsgebührenordnung\*)**

Vom 31. Juli 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	24,—
b) bei Rindern	22,—
c) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenuntersuchung)	12,—
d) bei Schafen, Ziegen, Lämmern und bei anderen untersuchungspflichtigen Tieren	8,—
e) bei Wild- und Hauskaninchen	0,50

Für die Untersuchung bei Hausschlachtungen außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Gewerbebetriebes erhöhen sich die Gebühren nach Buchst. a bis e um

2,30.

Die Gebühren erhöhen sich nicht, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

2. Die Besitzer des Fleisches von erlegtem Haarwild haben für die Ausführung der Fleischuntersuchung zu entrichten:

	je Tier DM
a) Fleischuntersuchung durch Besichtigen	8,—
b) Fleischuntersuchung im Verdachtsfall und beim Vorliegen von Merkmalen, die das Fleisch gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen	10,—

3. Die Besitzer des Fleisches von Haarwild aus Gehegen haben für die Ausführung der Fleischuntersuchung zu entrichten:

je Tier DM 10,—.

4. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Untersuchung auf Trichinen zu entrichten:

a) bei Schweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren (ausgenommen Wildschweinen) und bei Schinken und anderen Fleischstücken einschließlich Speck je Tier oder Stück	4,—
b) bei Wildschweinen	10,—

5. Für die regelmäßige Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes in Gehegen ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu entrichten.

Die Gebühr je angefangener Viertelstunde beträgt DM 12,50.

6. Die Gebühren nach Nr. 1, 3 und 4 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v.H.	
b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v.H.	
c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v.H.	

In Betrieben, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind (Großbetriebe), ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 1, 3 und 4 bei täglichen Schlachtungen eines Schlachtierbesitzers in einem Betrieb

a) von 31 bis 59 Tieren auf 70 v.H.	
b) von 60 bis 119 Tieren auf 55 v.H.	
c) von 120 und mehr Tiere auf 50 v.H.	

§ 2

Gebühren bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 sind auch in voller Höhe zu entrichten bei einer Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder bei einer Notschlachtung, bei der nur die Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten – jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Schlachtieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr –, wenn der die Untersuchung Durchführende sich auf Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat, oder die Fleischuntersuchung aus anderen, vom Besitzer zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wurde.

\*) GVBl. II 357-15

## § 3

## Doppelte Gebühren

Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind, erhöht um 100 vom Hundert der Untersuchungsgebühren, zu entrichten:

1. wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr oder nach 18 Uhr, an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und wenn zumindest die Fleischuntersuchung in dieser Zeit durchgeführt wird;
2. wenn das zur Schlacht tieruntersuchung gemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht;
3. wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei sonstigen Schlacht tieren eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. Die angegebenen Zeiten gelten für das einzelne Tier.

## § 4

## Gebühren für weitere Untersuchungen

Werden weitere Untersuchungen dadurch erforderlich, daß das Schlacht tier vor der Fleischuntersuchung unzulässig zerlegt worden ist oder daß einzelne Teile des Schlacht tieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder daß nach Feststellung des die Untersuchung Durchfüh-

renden das Schlacht tier ohne triftigen Grund nicht zur Schlacht tieruntersuchung angemeldet worden ist, so hat der Besitzer neben den Gebühren nach den Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 4 und einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,42 Deutsche Mark je Kilometer und für jedes Tier eine Gebühr von 30,- Deutsche Mark zu entrichten.

## § 5

## Gebühren für zusätzliche Stempelung des Fleisches

Für eine vom Besitzer geforderte, nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischuntersuchung vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,42 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,10 Deutsche Mark, jedoch mindestens 1,- Deutsche Mark zu entrichten.

## § 6

## Aufhebungsvorschrift

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1984 (GVBl. I S. 120)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Juli 1987

Der Hessische Sozialminister  
Trageser

<sup>1)</sup> GVBl. II 357-4

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,  
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-  
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum  
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag  
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen  
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von  
Aufträgen und Schadensersatzleistung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM  
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 420

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

### Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Hessischen Artenschutzverordnung\*)

Vom 4. August 1987

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 2, § 28  
Abs. 3 und § 50 des Hessischen Natur-  
schutzgesetzes vom 19. September 1980  
(GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz  
vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird  
verordnet:

#### Artikel 1

(1) Die Vorläufige Hessische Arten-  
schutzverordnung vom 16. Mai 1984  
(GVBl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. die §§ 3 und 8 werden aufgehoben.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „ § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43  
Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Natur-  
schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich  
oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 wildlebende  
Tiere ohne Genehmigung beringt  
oder
2. eine Nebenbestimmung nach § 7  
Abs. 3 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig  
oder nicht vollständig erfüllt.“

(2) Durch Art. 1 Nr. 2 und 8 des Ersten  
Gesetzes zur Änderung des Bundesnatur-  
schutzgesetzes vom 10. Dezember 1986  
(BGBl. I S. 2349) sind die §§ 1, 2, 4 und 9 bis  
11 der Vorläufigen Hessischen Arten-  
schutzverordnung gegenstandslos gewor-  
den.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1987

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt

\*) Ändert GVBl. II 881-22